

SoNaKo Mainz e.V.

- SATZUNG

Die Satzung wurde bei Gründung am 28.06.2020 errichtet und durch Beschluss der Vorstandssitzung am 18.09.2020 geändert. (geändert wurde Paragraph 10, es wurde Punkt 4a hinzugefügt)

Präambel

Für die Zukunft des Planeten Erde sind wir alle verantwortlich. Wir alle müssen essen, uns kleiden, leben. Mit der Art, was und wie wir konsumieren, können wir einiges beeinflussen. Zeichen setzen bei der Lebensmittelversorgung - leichter gesagt als getan. Die großen Lebensmittelkonzerne haben die Preise in der Hand, drücken sich gegenseitig und bestimmen letztlich, welchen Lohn der / die Erzeuger*innen bekommen, was die Kunden konsumieren. Faire Arbeitsbedingungen und Löhne, eine umweltfreundliche und nachhaltige Produktion unter der Berücksichtigung natürlicher Kreisläufe sowie die Artenvielfalt von Pflanzen und Tieren und unbelastete Lebensmittel bleiben da nicht selten auf der Strecke.

Lebensmittel, die fair produziert und unbelastet sind, haben, verständlicherweise, ihren Preis und sind somit nicht für alle Menschen eine rein idealistische Frage, sondern teilweise finanziell unerreichbar.

Mit unserem Verein SoNaKo Mainz e.V.(SolidarischNachhaltigKonsumieren), möchten wir über die Themen rund um nachhaltiges Konsumieren aufklären, das Bewusstsein für die Wichtigkeit des Themas und die Verkettung der Bereiche schärfen. Wir wollen eine Möglichkeit bieten, nachhaltige, zu fairen Preisen und mit fairen Löhnen , biologisch produzierte Lebensmittel aus der Region - und damit saisonal - zu erhalten. Faire Preise und Löhne sind solche, die es Erzeuger*innen ermöglichen, von ihrer Arbeit zu leben, ohne auf Subventionen angewiesen zu sein.

Dies verstehen wir als einen Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise sowohl der Verbraucher*innen untereinander als auch von Lebensmittelverbraucher*innen und -erzeuger*innen miteinander.

- §1 Name/Sitz

Der Verein trägt den Namen SoNaKo Mainz e.V (SolidarischNachhaltigKonsumieren). Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz e. V. Der Sitz des Vereins befindet sich in Mainz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- §2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich gemeinnützig (siehe Paragraph 3). Zweck des Vereins ist die Förderung eines Bewußtseins für ein nachhaltiges Leben sowie einer Stärkung der Solidarität der Menschen untereinander und mit ihrer Umwelt. Hierzu gehören

insbesondere das Sensibilisieren für nachhaltiges Konsumieren im Bereich der alltäglich benötigten Lebensmittel sowie Reinigungs- und Pflegemittel für Haushalt und Körper. Der Verein möchte nicht nur dafür sensibilisieren, was konsumiert wird, sondern auch für die jeweiligen Produktionsbedingungen: Bekommen die Erzeuger*innen das, was sie zum Leben und zur Arbeit brauchen? Wird die Gesundheit der Erzeuger*innen und ihrer Angestellten wert geschätzt und geschützt?

Auch um unsere Gesundheit soll es gehen: Wie ernähren wir uns so, daß die persönliche Gesundheit und die Erhaltung der Umwelt im Einklang sind? Wie achten und wertschätzen wir uns selber und alle anderen?

Zweck des Vereins ist es auch, die ökologische, tier-, natur- und umweltgerechte Produktion von Lebensmitteln in der Region in und um Mainz sowie deren Vermarktung zu fördern. Ein weiterer Zweck ist es, zwischen Klein- und Kleinsterzeuger*innen und Verbraucher*innen im Rahmen des Vereins eine Kooperation zu ermöglichen.

2. Durch den Multiplikatoreffekt sowie die lokale Verortung und Vernetzung soll das Miteinander im Stadtteil und in der Region belebt und gefördert werden. Gemeinsames solidarisches Verteilen von Erzeugnissen, die unseren Kriterien entsprechen sowie gegenseitige Unterstützung auf materieller und informeller Ebene, jeweils angepasst an die Ressourcen jeder/s Einzelnen, ist unser Ziel.

Dem Satzungszweck wird neben aktiver Informations- und Aufklärungsarbeit für die Öffentlichkeit, durch eine gemeinschaftliche Warenbestellung regionaler Lebensmittel, einem steten Austausch mit den Erzeuger*innen sowie den Abholenden entsprochen. Durch das Augenmerk auf Regionalität und Saisonalität sollen Transportwege verkürzt und damit die Umweltbelastung reduziert werden. Verpackungsreduktion und Müllvermeidung sind ebenfalls zentrale Aspekte, über die wir aufklären sowie Handlungsmöglichkeiten bieten wollen.

3. Unsere Angebote bezüglich Information, Aufklärung und Vernetzung, richten sich sowohl an Mitglieder als auch an Nichtmitglieder.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Vereinszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und nicht gewinnorientiert, sondern soll kostendeckend in Form einer aus den Mitgliedern bestehenden Solidargemeinschaft, die die Verwirklichung der Vereinszwecke zum Ziel hat, arbeiten.

- §4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die oben genannten Ziele unterstützen will.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung. Die Einlegung von Rechtsmitteln gegen einen negativ beschiedenen Aufnahmeantrag ist nicht möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende möglich, er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Benennung eines Ersatzmitglieds ist ein Austritt mit einer Frist von einem Monat möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der/des Betroffenen.
Ausschlussgründe sind:
 - a) Schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins unmittelbar gefährden, sowie schwerwiegende Verstöße gegen die in § 2 festgelegten Zielsetzungen und Ideale des Vereins.
 - b) Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, fremdenfeindlicher, homophober oder sexistischer Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und die Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen.
 - c) Das Mitglied ist mit der Zahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, ihren finanziellen und sonstigen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen selbsttätig und rechtzeitig nachzukommen und Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
8. Neben der regulären Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder unterstützen die Ziele und Zwecke des Vereins durch die Zahlung eines selbstgewählten Förderbeitrags. Über den Antrag auf Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Die Mitglieder zahlen einen monatlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe in der Beitragsordnung festgelegt ist.

- § 5 Geschäftsordnung

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

- § 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zur Kontrolle der Finanzen des Vereins sind zwei Mitglieder, die nicht Teil des Vereinsvorstandes sind, zu wählen. (Kassenprüfer*innen)

- § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Vereinsmitgliedern. In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser eine/einen Vorsitzende*en und einen/eine Finanzreferenten*in. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
2. Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt, die Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode kommissarisch im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und legt der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft ab.
5. Vertretungsberechtigt sind gemeinschaftlich jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit der/des Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger*in wählen.

- § 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
5. Abschluss und Kündigung von Arbeits- und anderen Verträgen
6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

- § 9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, bzw. über die zu beschließenden Punkte informiert sind und ihre Meinung schriftlich oder mündlich hinterlassen haben. Die Beschlussfindung geschieht nach dem Konsensprinzip, nur in Ausnahmefällen mehrheitlich. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und aufzubewahren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der

Teilnehmenden und die gefassten Beschlüsse enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

- §10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht vier Wochen vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich einberufen wurde. Dies gilt nicht für die zur Gründung des Vereins nötigen Sitzungen.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:

- a) über die Entlastung des Vorstandes nach dessen Rechenschaftslegung,
- b) über die Wahl der Mitglieder des Vorstandes. und der Kassenprüfer*innen.

3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das an alle Mitglieder verschickt wird.

4. a.) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom / von der Versammlungsleiter*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

5. Satzungsänderungen, die Vereinsauflösung sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder und der vorherigen Ankündigung in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung.

- §11 Auflösung

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an weiter e.V.

Der Vorstand ist ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins und bis zur Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit alle hierzu notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung durchzuführen bzw. zu beschließen, ohne dass es der Beschlussfassung oder Bestätigung der Mitgliederversammlung bedarf.